

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr 55.

Mittwoch, den 12. Juli.

1899.

Der Leibzüchter Schormann in Wülfer ist an Stelle des verstorbenen Domänenpächters Volhöfer zu Nebbentrup zum Schiedsmann für den Bezirk Amt Schötmar III gewählt worden.
Detmold, den 5. Juli 1899.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung:
Overbeck.

Für das hiesige Fürstenthum mit Ausnahme des Amtes Lipperode-Cappel soll eine Zwangseinnahme für das Müllegewerbe errichtet werden.

Zum Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, ist von uns der Bürgermeister Dr. Höland in Lemgo ernannt.

Detmold, den 5. Juli 1899.

Fürstlich Lippische Regierung.
v. Miesitzsch.

Bekanntmachung,
das Ausschreiben des Brandkassen-Beitrags für das Jahr 1899 betreffend.

Der diesjährige Brandkassen-Beitrag ist vom 15. Juli bis 15. Oktober d. J. zu erheben und spätestens bis zum 1. November d. J. zur Brandkasse einzusenden.

Detmold, den 6. Juli 1899.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung:
Overbeck.

Der Verein zur Beförderung der Viehzucht, insbesondere der Pferdezucht im Fürstenthum Lippe, hat die Genehmigung erhalten, die erste Ziehung der von ihm zu veranstaltenden diesjährigen Verlosung von landwirthschaftlichen Thieren, Maschinen, Haushaltungsgegenständen u. s. w. auf den 19. bis 21. August l. J. zu verlegen.

Detmold, den 6. Juli 1899.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung:
Overbeck.

Bekanntmachung.

Am 18. d. M., früh von 7 Uhr ab, findet in dem zur Geschäftsstelle der unterzeichneten Direktion, Mönchelsstraße 21a hier, gehörigen Saale die planmäßige Ziehung der 1. Klasse 4. Thüringisch-Anhaltischer Staatslotterie öffentlich statt.

Tags zuvor, den 17. d. M., Nachmittags 3 Uhr, werden in demselben Raume die mit den Zahlen 1 bis 28000 bedruckten Nummer-Loose, aus denen die 4. Thüringisch-Anhaltische Staatslotterie planmäßig besteht, in das Loosnummerrad ebenfalls öffentlich eingelegt und gemischt, auch werden im Anschlusse hieran die Tags darauf planmäßig zu ziehenden 900 Gewinne 1. Klasse 4. Lotterie in das Gewinnnummerrad eingelegt und gemischt.

Gotha, den 3. Juli 1899.

Direktion
der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie.
Dr. Fischer.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen werden hiermit die durch die diesseitige Bekanntmachung vom 18. Februar 1899 in Nr. 16 des Amtsblattes veröffentlichten Auszüge aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen über 16 Jahre auf Ziegeleien in den nachstehenden Punkten geändert:

1. In Absatz 2 der Ziffer VIII des Auszuges aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist hinter den Eingangsworten „In Ziegeleien“ einzuschalten: „der im Absatz 1 bezeichneten Art.“
2. Im letzten Absatz der Ziffer VIII desselben Auszuges ist hinter dem Worte „dürfen“ einzuschalten: „in Ziegeleien der im Absatz 1 bezeichneten Art.“
3. In Absatz 2 der Ziffer IX desselben Auszuges ist hinter dem Worte „muß“ einzufügen: „in den Fällen der Ziffer VIII Absatz 2.“
4. In Absatz 2 der Ziffer VI ist der hinter den Eingangsworten „In Ziegeleien“ beginnende und vor dem Worte „können“ endigende Relativsatz zu streichen und zu ersetzen durch den Zusatz: „in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist.“

Die sich hiernach ergebende neue Fassung der Auszüge wird nachstehend zum Abdruck gebracht.

Detmold, den 2. Juli 1899.

Fürstliches Staats-Ministerium.
v. Wieritschek.

Auszug

aus den Bestimmungen der

Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter

und der

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien,

vom 18. Oktober 1898 (Reichsgesetz-Blatt S. 1061).

- I. In Ziegeleien, einschließlich der Chamottefabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden:
zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien, einschließlich des eingesumpften Lehms,
zur Handformerei (Streifen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimsandsteinen (Schwemmsteinen),
zu Arbeiten in den Defen und zum Befeuern der Defen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen, zum Transporte geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine,
soweit die Steine in Schiefkarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann. (Ziffer I der Bekanntmachung).
- II. Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung).

- III. Kinder über 13 Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. (§ 135 Abs. 1 der Gew.-Ordn.).
- IV. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthalts-Ortes oder ihres ersten deutschen Arbeits-Ortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (§§ 107 und 108 der Gew.-Ordn.). (Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111 und 112 der Gew.-Ordn.).
- V. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftlich Anzeige machen. (§ 138 Abs. 1 der Gew.-Ordn.).

In der Anzeige sind anzugeben: Die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. -- Soll hierin eine Aenderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (§ 138 Abs. 2 der Gew.-Ordn.).

- VI. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit, des Beginns und Endes der Pausen ausgehängt sein. (§ 138 Abs. 2 der Gew.-Ordn.).
- VII. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 2 der Gew.-Ordn.).
- VIII. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, an den Sonnabenden und Vorabenden der Festtage nicht länger als 10 Stunden und an allen anderen Werktagen 11 Stunden beschäftigt werden. (Ziffer II, 1 der Bekanntmachung).

In Ziegeleien der im Absatz 1 bezeichneten Art, welche ohne ständige Anlagen betrieben werden (Feldbrände), oder in welchen als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist, können junge Leute von 14 bis 16 Jahren an allen Werktagen, mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen 12 Stunden, dagegen Sonnabends und an den Vorabenden von Festtagen nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden. (Ziffer II, 2 der Bekanntm.).

Die Arbeitsstunden der Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht vor 5¹/₂ Uhr Morgens beginnen und nicht nach 8¹/₂ Uhr Abends dauern. (§ 136 Abs. 1 der Gew.-Ordn.).

Junge Leute von 14 bis 16 Jahren dürfen in Ziegeleien der im Absatz 1 bezeichneten Art nicht vor 4¹/₂ Uhr Morgens und nicht nach 9 Uhr Abends beschäftigt werden. (Ziffer II, 3 der Bekanntm.).

- IX. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden. Für solche, die nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens Mittags eine einstündige, sowie Vor- und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. (§ 136 Abs. 1 der Gew.-Ordn.).

Die Beschäftigung muß in den Fällen der Ziffer VIII Absatz 2 jedesmal nach längstens 4 Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. (Ziffer II, 2 der Bekanntm.).

- X. Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung im Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der

Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. (§ 136 Abs. 2 der Gew.-Ordn.).

- XI. An Sonn- und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§ 136 Abs. 3 der Gew.-Ordn.).

In denjenigen Ziegeleien, welche von vorstehend unter VIII angegebenen Bestimmungen Gebrauch machen, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel aufzuhängen, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält. (Ziffer III der Bekanntmachung).

Auszug

aus den Bestimmungen der

Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen

über 16 Jahre und der

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien,

vom 18. Oktober 1898. (Reichsgesetz-Blatt S. 1061).

- I. In Ziegeleien, einschließlich der Chamottesfabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden:

zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien des eingesumpften Lehms, zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimsandsteinen (Schwemmsteinen), zu Arbeiten in den Defen und zum Befeuern der Defen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen, zum Transporte geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schiebkarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann. (Ziffer I der Bekanntmachung).

- II. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthalts-Ortes oder ihres ersten deutschen Arbeits-Ortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (§§ 107 und 108 der Gew.-Ordn.) (Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111 und 112 der Gew.-Ordn.).

- III. Wer Arbeiterinnen über 16 Jahren in einer Fabrik oder dieser gleich zu achtenden gewerblichen Anlage beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftlich Anzeige machen. (§ 138 Abs. 1 der Gew.-Ordn.).

In der Anzeige sind anzugeben: Die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Aenderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. — (§ 138 Abs. 2 der Gew.-Ordn.).

IV. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen täglich nicht länger als 11 Stunden und Sonnabends, sowie an Vorabenden der Festtage nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden. (§ 137 Abs. 2 der Gew.-Ordn.).

V. In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, und welche ohne ständige Anlagen betrieben werden (Feldbrände), oder in welchen als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist, können Arbeiterinnen an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen 12 Stunden beschäftigt werden.

Alsdann ist ihnen aber Vormittags, Mittags und Nachmittags je eine Pause zu gewähren. Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens 4 Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen. (Ziffer II, 2 der Bekanntmachung).

Arbeiterinnen über 16 Jahren, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. (§ 137 Abs. 4 der Gew.-Ordn.).

VI. Die Arbeitsstunden der Arbeiterinnen dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends und 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens fallen. Sonnabends, sowie an Vorabenden der Festtage ist die Beschäftigung nach 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags verboten. (§ 137 Abs. 1 der Gew.-Ordn.).

In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, können die Arbeitsstunden in die Zeit zwischen 4 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens und 9 Uhr Abends gelegt werden. (Ziffer II, 3 der Bekanntmachung).

In denjenigen Ziegeleien, welche von den vorstehend unter V Absatz 1 oder VI Abs. 2 angegebenen Bestimmungen Gebrauch machen, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält. (Ziffer III der Bekanntmachung).

Die Großbritannische Botschaft in Berlin hat im Auftrage ihrer Regierung beantragt, daß auf einen in Adelaide (Südastralien) wegen Unterschlagung verfolgten Mann, der sich C. H. Borrowes oder Schleinsoper oder Borenowiki nennt, in Deutschland gefahndet und der Flüchtling im Falle der Entdeckung vorläufig festgenommen wird.

Der Verfolgte soll 274 Pfund Sterling zum Nachtheile seiner Gläubiger unterschlagen haben. Es wurde angenommen, daß er sich mit dem Dampfer „Australia“ am 27. April d. J. oder mit dem Dampfer „Arcadia“ am 11. Mai d. J. nach London eingeschifft habe; er konnte aber bei der am 2. und 17. v. M. in Plymouth erfolgten Ankunft der genannten Schiffe nicht entdeckt werden.

Es ist jedoch ermittelt worden, daß er vier Gepäckstücke, die wahrscheinlich auf unrechtmäßige Weise erworbenes Gut enthalten, an die Firma

Becker & Co. in Bremen aufgegeben hat und wird daher vermuthet, daß sich der Verfolgte nach Deutschland gewendet hat.

Der Verfolgte, der vermuthlich von seinem unter dem Namen Laßmann reisenden Bruder begleitet wird, ist russischer Jude und wird, wie folgt, beschrieben: 38 Jahre alt, fünf Fuß und 7—8 englische Zoll groß, unterseht gebaut, Bläse, abstoßendes Aeußere, das erste Glied des Zeigefingers der linken Hand fehlt.

Die Polizeibehörden des Landes werden veranlaßt, Ermittlungen nach dem Verfolgten anzustellen, ihn im Betretungsfalle vorläufig festzunehmen und unverzüglich Nachricht hierher zu geben.

Detmold, den 10. Juli 1899.

Fürstlich Lippische Regierung.

In Vertretung:

Overbeck.

In der Nacht vom 8. zum 9. d. M. ist dem Reg.=Rath Crede hier selbst aus seinem Garten ein doppelseitiger, roth und gelb angestrichener Kinder-Sportwagen gestohlen.

Um Nachforschungen nach dem Thäter und Nachricht zu P. L. 180/99 wird ersucht.

Detmold, den 11. Juli 1899.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Riekehoff.

Steckbrief.

Gegen den Arbeiter Louis Schaper, geboren am 12. Mai 1863 zu Holzhausen bei Pyrmont, zuletzt wohnhaft gewesen in Detmold, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, soll eine durch Urtheil des Fürstlichen Schöffengerichts zu Detmold vom 10. Mai 1899 erkannte Gefängnißstrafe von 6 Wochen vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichtsgefängniß des Ergreifungsorts abzuliefern.

Detmold, den 6. Juli 1899.

Fürstliches Amtsgericht I.
Eberhardt.

Steckbrief.

Gegen den Kaufmann Carl Herdejost aus Detmold, geboren am 14. September 1875, jetzt vermuthlich Geschäftsreisender für Metallwaaren, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, soll eine durch Urtheil des Fürstlichen Schöffengerichts zu Detmold vom 1. Februar 1899 bezw. Beschluß des Amtsgerichts Detmold vom 24. Juni 1899 erkannte ev. Gefängnißstrafe von 10 Tagen vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichtsgefängniß des Ergreifungsorts abzuliefern. Die Gefängnißstrafe tritt an Stelle einer ursprünglich erkannten Geldstrafe von 50 Mark.

Detmold, den 10. Juli 1899.

Fürstliches Amtsgericht I.
Eberhardt.

Strafbefehl.

Auf den Antrag der Fürstlichen Staatsanwaltschaft wird gegen Sie wegen der Beschuldigung, am 5. Juni 1899 zu Niedermeien ein Ge-

werbe im Umherziehen ohne den gesetzlich erforderlichen Wandergewerbechein betrieben zu haben, — Uebertretung gegen § 148 Ziffer 7 R.=G.=D. wofür als Beweismittel bezeichnet sind: Zeugniß: 1. des Gendarm Schäfer zu Hohenhausen, 2. des Einliegers Simon Brand zu Niedermeien, 3. der Ehefrau Klocke das. eine Geldstrafe von 24 Mark und im Falle dieselbe nicht beigetrieben werden kann, eine Haftstrafe von 8 Tagen — festgesetzt. Zugleich werden Ihnen die unten verzeichneten Kosten mit 2,20 Mark auf-erlegt.

Geldstrafen und Kosten sind an die Gerichtsschreiberei II zu Lemgo zu zahlen.

Dieser Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn Sie nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erheben.

Lemgo, den 1. Juli 1899.

Fürstliches Amtsgericht II.
Huxholt.

An
den Handelsmann Herrn Karl Heiligenstädt
aus Paderborn,
z. Zt. unbekannten Aufenthalts.

Kostenberechnung.

1. Gebühr für den Strafbefehl 2,— Mk.
(§ 63 des Gerichtskostengesetzes)
2. Schreibgebühr 0,20 „

zusammen 2,20 Mk.

Veröffentlicht zum Zwecke der Zustellung.

Schulze,

Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts II.

Salzungen. In das hiesige Firmen-Register ist unter Nr. 93 die Firma Lippische Cakes- und Waffel-Fabrik Aug. Dedert in Schötmar und als deren Inhaber der Fabrikant August Dedert daselbst heute eingetragen.

Salzungen, den 6. Juli 1899.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht I.
Stammeier.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Wirths und Kaufmanns Heinrich

Matheas zu Kirchdonop ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen Schlußtermin auf

Mittwoch, den 2. August 1899,

Vormittags 9 Uhr,

an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 6, anberaumt, wozu alle Betheiligten hiermit vorgeladen werden.

Die Schlußrechnung ist auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt.

Blomberg, den 7. Juli 1899.

Fürstliches Amtsgericht II.

(gez.) C. Melm.

Veröffentlicht:

Busse, Sekretär,

Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts II.

Am Freitag, den 7. d. M., morgens gegen 6 $\frac{1}{2}$ Uhr, ist ein junges Mädchen auf der Landeschaussée Rehen-Lemgo in der Nähe des Dorfes Rhene von einem Unbekannten überfallen, zu Boden geworfen und mißhandelt worden. Der Fremde hat sich sodann in der Richtung auf Rehen zu entfernt. Derselbe war ziemlich groß, von mittlerem Alter, hatte blondes Haar und blonden Schnurrbart. Er war mit einem dunklen, gut erhaltenen Anzuge und einem dunkelfarbigen Hut bekleidet.

Um Ermittlungen nach der Person des Thäters und Mittheilung hierher zu den Akten J. 279/99 wird ersucht.

Detmold, den 10. Juli 1899.

Der Erste Staatsanwalt.

Geveke.

Das am 28. v. M. vor der Bühring'schen Gastwirtschaft in Berlebeck aufgestellt gewesene

und von dort entwandte Fahrrad (vergl. Amtsbl. Nr. 52) trägt die Fabriknummer 2033.

Detmold, den 11. Juli 1899.

Der Erste Staatsanwalt.

Geveke.

Der Kaufmann August Siemer auf Nr. 82 in Oberwüsten ist mit Genehmigung Fürstlicher Regierung zum Verwalter der Quittungskarten-Ausgabestelle für Ober- und Unterwüsten bestellt.

Schötmar, den 10. Juli 1899.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Heldman.

Bekanntmachung.

In Rüfenbruch bei Almene tritt am 15. Juli eine Posthülfsstelle in Wirksamkeit.

Bei derselben werden Postwerthzeichen verkauft und Postsendungen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zur Weiterbeförderung angenommen.

Minden (Westf.), den 6. Juli 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Klhm.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Minden (Westf.).

Ernannt ist:

der Postsekretär Häfner in Lemgo zum Ober-Postsekretär.

Minden (Westf.), den 8. Juli 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Klhm.

und von dort aufwärts bis zum Gipfel.
Der Gipfel ist aus Kalkstein.
Die Höhe beträgt 11. Juli 1893.
G. W. W.

Der Gipfel ist aus Kalkstein.
Die Höhe beträgt 11. Juli 1893.
G. W. W.

Der Gipfel ist aus Kalkstein.
Die Höhe beträgt 11. Juli 1893.
G. W. W.

Der Gipfel ist aus Kalkstein.
Die Höhe beträgt 11. Juli 1893.
G. W. W.

Der Gipfel ist aus Kalkstein.
Die Höhe beträgt 11. Juli 1893.
G. W. W.

Der Gipfel ist aus Kalkstein.
Die Höhe beträgt 11. Juli 1893.
G. W. W.

Der Gipfel ist aus Kalkstein.
Die Höhe beträgt 11. Juli 1893.
G. W. W.

Der Gipfel ist aus Kalkstein.
Die Höhe beträgt 11. Juli 1893.
G. W. W.

Der Gipfel ist aus Kalkstein.
Die Höhe beträgt 11. Juli 1893.
G. W. W.

Der Gipfel ist aus Kalkstein.
Die Höhe beträgt 11. Juli 1893.
G. W. W.

Der Gipfel ist aus Kalkstein.
Die Höhe beträgt 11. Juli 1893.
G. W. W.

Der Gipfel ist aus Kalkstein.
Die Höhe beträgt 11. Juli 1893.
G. W. W.

Der Gipfel ist aus Kalkstein.
Die Höhe beträgt 11. Juli 1893.
G. W. W.

Der Gipfel ist aus Kalkstein.
Die Höhe beträgt 11. Juli 1893.
G. W. W.

Der Gipfel ist aus Kalkstein.
Die Höhe beträgt 11. Juli 1893.
G. W. W.

Der Gipfel ist aus Kalkstein.
Die Höhe beträgt 11. Juli 1893.
G. W. W.

Der Gipfel ist aus Kalkstein.
Die Höhe beträgt 11. Juli 1893.
G. W. W.

Der Gipfel ist aus Kalkstein.
Die Höhe beträgt 11. Juli 1893.
G. W. W.

Der Gipfel ist aus Kalkstein.
Die Höhe beträgt 11. Juli 1893.
G. W. W.

Der Gipfel ist aus Kalkstein.
Die Höhe beträgt 11. Juli 1893.
G. W. W.